

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 23.11.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|--|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 32,00 € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit | |
| 2.1 für den Einzelfall | 16,00 € |
| 2.2 für eine befristete Zulassung (zwei Jahre) | 67,00 € |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von | |
| 3.1 Leichen | 128,00 € |
| 3.2 Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) und Urnen | 64,00 € |
| 4. für die Ausstellung eines Grabnachweises | 16,00 € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung	
1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	600,00 €
1.1.1 bei Tiefbettung	670,00 €
1.2 von Personen unter 6 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten	330,00 €
2. für die Beisetzung einer Urne	290,00 €
3. für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	940,00 €
3.2 für Personen unter 6 Jahren	360,00 €
4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	730,00 €
4.1 für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	770,00 €
4.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Baumnähe	770,00 €
5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1 für ein einstelliges Tiefgrab	2.170,00 €
5.2 für ein zweistelliges Tiefgrab (Familiengrab)	3.560,00 €
5.3 für ein Urnenwahlgrab	1.350,00 €

5.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts

5.4.1 für die Dauer der Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.3

5.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer

6. für sonstige Leistungen

6.1 für die Benutzung einer Leichenzelle je Leiche (1-5 Tage) 220,00 €

6.1.2 je weiterer Tag 44,00 €

6.2 für die Benutzung der Trauerhalle 190,00 €

6.3 für das Ausgraben, Umbetten o. Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen nach Aufwand

6.4 für das Ausgraben/Umbetten von Urnen 60,00 €/Std.

6.5 für das Abräumen eines Grabes 60,00 €/Std.

6.6 für das Anbringen eines persönlichen Namensschildes 22,50 €

§ 6 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Brühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 23. April 2012 außer Kraft.

Brühl, den 23.11.2020
Der Bürgermeister:
Dr. Ralf Göck